

Das iBoB-Anforderungsprofil „Barrierefreie Weiterbildungen“

Mit Erläuterungen und Anmerkungen

(Stand März 2018)

Gefördert durch:



aus Mitteln des Ausgleichsfonds

iBoB – inklusive berufliche Bildung ohne Barrieren

ist ein Projekt des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V. (DVBS)

Frauenbergstraße 8 • D-35039 Marburg • Tel.: 06421 94888-0

E-Mail: ibob@dvbs-online.de • Internet: <http://ibob.dvbs-online.de>

Übersicht

1. Vorbemerkung	3
2. Die 25 Anforderungen an „Barrierefreie Weiterbildungen“	4
2.1. Anforderungen an Phase 1: Information und Anmeldung	4
2.1.1. Informationen	4
2.1.2. Anmeldung und Vertragsabschluss	5
2.2. Anforderungen an Phase 2: Veranstaltung	5
2.2.1. Vorbereitung	5
2.2.2. Lehrmaterialien	6
2.2.3. Elektronisch gestützte Systeme	7
2.2.4. Personal	7
2.3. Anforderungen an Phase 3: Prüfungen	8
2.3.1. Vorbereitung	8
2.3.2. Nachteilsausgleichregelungen	8
2.3.3. Prüfungsunterlagen	9
2.3.4. Prüfer	9
3. Spezifische technische Richtlinien	10
3.1. Vorbemerkung	10
3.2. Richtlinien für die Gestaltung barrierefreier Dokumente	11
3.3. Richtlinien für die Gestaltung barrierefreier webbasierter Inhalte	12
3.4. Richtlinien für die Gestaltung barrierefreier softwarebasierte Inhalte	13
3.5. Richtlinien für die Erstellung barrierefreier Alternativen für nicht- textbasierte, visuelle Lehrmittel	14
4. Kontakt	15

1. Vorbemerkung

Soll eine Weiterbildung auf Barrierefreiheit beurteilt werden, dann müssen die drei Phasen der Teilnahme (Anmeldung, Veranstaltung, Prüfung) gleichermaßen berücksichtigt werden. Innerhalb dieser Phasen wurden diejenigen Aspekte identifiziert, die für eine erfolgreiche Teilnahme blinder und sehbehinderter Menschen kritisch sein können und in relevante Bereiche gegliedert. Auf dieser Grundlage wurden **25 Anforderungen** an die in diesen Bereichen eingesetzten Verfahren, Techniken und Dokumente abgeleitet (Abschnitt 2). Diese Anforderungen werden um **4 spezifische technische Richtlinien** (Abschnitt 3) ergänzt, die konkrete Vorgaben zur Barrierefreiheit für Verfahren, Techniken und Dokumente enthalten.

Das Anforderungsprofil für barrierefreie Weiterbildungen besteht also aus zwei Teilen: Zum einen den Anforderungen, welche die zu bewertenden Gegenstände benennen, zum anderen den Richtlinien, die den Bewertungsmaßstab bilden.

Da sich aber nicht nur Schulungsformen und -methoden von Anbieter zu Anbieter unterscheiden, sondern bereits innerhalb einer Weiterbildung verschiedene Dokumentenformate und eine Vielzahl technischer Mittel eingesetzt werden können, werden im Anforderungsprofil keine bestimmten Verfahren, Techniken oder Dokumentenformate als allgemeingültige Lösung zur Erreichung der Barrierefreiheit präferiert. Stattdessen wird jede auf ihre barrierefreie Gestaltung zu prüfende Weiterbildung als eigenständiger Lösungsweg betrachtet.

Diese Einzelfallbetrachtung erlaubt zugleich, mit dem Anforderungsprofil individuelle Ansätze zur Optimierung eingesetzter Medien und Mittel zu entwickeln. Das Anforderungsprofil bietet sich daher auch als Leitlinie für den Prozess der kontinuierlichen Anpassung an.

2. Die 25 Anforderungen an „Barrierefreie Weiterbildungen“

2.1. Anforderungen an Phase 1: Information und Anmeldung

2.1.1. Informationen

Nr.	Anforderung
1.1	Die erforderlichen Informationen zum Weiterbildungsangebot sind barrierefrei verfügbar.
1.2	Informationen zur Prüfungsordnung sind barrierefrei verfügbar.
1.3	Informationen zu den verwendeten Lehrmaterialien und deren barrierefreier Gestaltung sind barrierefrei verfügbar.
1.4	Informationen zu gegebenenfalls eingesetzten webbasierten Schulungsformen und deren barrierefreier Gestaltung sind barrierefrei verfügbar.
1.5	Informationen zu gegebenenfalls softwarebasierten Schulungsformen und deren barrierefreier Gestaltung sind barrierefrei verfügbar.
1.6	Die erforderlichen Informationen zum Vertragsabschluss (AGB, Vertragsinhalt, etc.) sind barrierefrei verfügbar.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen:

1. **welche Informationen** blinde und sehbehinderte Interessenten*innen benötigen, um eine Entscheidung treffen zu können, ob sie an dem Angebot teilnehmen möchten;
2. **die Gestaltung der Informationen**, das heißt, wie diese bereitgestellt werden, so dass blinde und sehbehinderte Interessenten*innen die Informationen in vollem Umfang nutzen können.

Die Bewertung, ob und inwieweit die Gestaltung der Informationen den technischen Anforderungen an Barrierefreiheit genügt, hängt von ihrer Methode der Bereitstellung ab. Bei webbasierten Informationen werden beispielsweise die Richtlinien zur Webseitenprüfung herangezogen; bei dokumentenbasierten Informationen wird entsprechend dem gewählten Dateiformat geprüft.

2.1.2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Nr.	Anforderung
1.7	Das Anmeldeverfahren ist barrierefrei gestaltet.

Diese Anforderung umfasst sowohl das Anmeldeverfahren (z.B. über ein Formular auf der Webseite), als auch die Anmeldebestätigung (z.B. als Dokument).

Falls das üblicherweise genutzte Anmeldeverfahren nicht barrierefrei ist, weil ein Papierdokument vorliegen muss, muss zusätzlich eine barrierefreie Alternative angeboten werden.

Nr.	Anforderung
1.8	Das Verfahren für den Vertragsabschluss ist barrierefrei gestaltet.

Zum einen muss der Vertragsinhalt in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt werden, zum anderen ist der Vertragsabschluss barrierefrei zu ermöglichen.

Sofern der Vertrag aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur mit einer Unterschrift auf einem Papierdokument geschlossen werden kann, muss zumindest der Vertragsinhalt in einer barrierefreien Alternative zur Verfügung gestellt werden.

2.2. Anforderungen an Phase 2: Veranstaltung

2.2.1. Vorbereitung

Nr.	Anforderung
2.1	Vor Beginn der Veranstaltung wird ein Gespräch zur Klärung der individuellen Bedarfe angeboten.
2.2	Die erforderlichen Lehrmaterialien werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung gestellt.
2.3	Es wird ein Rücktrittsrecht angeboten, wenn elektronisch gestützte Systeme für die erfolgreiche Teilnahme erforderlich sind, diese jedoch nicht ausreichend barrierefrei gestaltet sind und deren Funktionen nicht durch barrierefreie Alternativen ersetzt werden können.

Das vorliegende Anforderungsprofil kann nur die Bedingungen für die Gestaltung barrierefreier Weiterbildungsangebote auflisten. Dadurch sind aber nicht notwendig die jeweils **individuellen Bedarfe** blinder und sehbehinderter Menschen erfüllt.

Oftmals sind es organisatorische Kleinigkeiten wie beispielsweise ein Sitzplatz mit dem Rücken zum Fenster, eine Steckdose für genutzte assistive Technologien, ein gemeinsamer Rundgang durch das Schulungsgebäude oder kurze ergänzende Beschreibungen, die einem blinden oder sehbehinderten Menschen die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung deutlich erleichtern. Solche Dinge sollten in einem Vorgespräch geklärt werden. Als erste Orientierung für ein solches Eingangsgespräch bieten wir einen Leitfaden an.

Ebenso ist es für blinde und sehbehinderte Teilnehmer*innen hilfreich, dass ihnen die **Lehrmaterialien vor Veranstaltungsbeginn** zur Verfügung gestellt werden, so dass sie sich mit den Dokumenten sowie deren Aufbau und Zusammenspiel mit den von ihnen genutzten assistiven Technologien im Vorfeld vertraut machen können. Diese Vorbereitung ermöglicht es ihnen, sich während der Veranstaltung auf die wesentlichen Aspekte und Inhalte zu konzentrieren.

Werden in der Veranstaltung elektronisch gestützte Systeme wie eine eLearning-Plattform oder Anwendungssoftware genutzt, müssen Teilnehmer*innen, die auf assistive Technologien angewiesen sind, vorher genügend Zeit haben, sich auf deren Nutzung vorzubereiten. Wenn sie in dieser Vorbereitungszeit feststellen, dass die elektronisch gestützten Systeme nicht mit den von ihnen eingesetzten assistiven Technologien kompatibel sind bzw. die Nutzung in Verbindung mit ihrem Hilfsmittel einen nicht leistbaren Aufwand erfordert, **dann müssen diese Teilnehmer*innen von der Veranstaltung zurücktreten können.**

2.2.2. Lehrmaterialien

Nr.	Anforderung
2.4	Alle textbasierten Lehrmaterialien sind in einem barrierefreien Format verfügbar.
2.5	Für nicht-textbasierte, visuelle Lehrmaterialien wird eine barrierefreie Alternative angeboten.
2.6	Sofern Sondernotationen einen wesentlichen Bestandteil des Lehrinhalts ausmachen und barrierefreie Sondernotationen verfügbar sind, werden diese barrierefrei angeboten.

Zu **Lehrmaterialien** werden alle Materialien gezählt, mit denen das erforderliche Wissen für die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs vermittelt wird. Hierbei unterscheiden wir zum einen diejenigen Unterlagen, die das Wissen mit Texten

vermitteln, wie zum Beispiel Lehrbücher, Studienhefte, Skripte und Übungshefte. Das gewählte Format für diese Unterlagen muss den jeweiligen formatspezifischen Richtlinien für Barrierefreiheit genügen.

Aber zur Wissensvermittlung werden auch Materialien und Techniken eingesetzt, die **nicht textbasiert, sondern zunächst nur visuell wahrnehmbar** sind. Hierzu gehören neben Videos auch Präsentationen, Tafel- und Schaubilder und ähnliches. In diesen Fällen muss eine angemessene Alternative zur Verfügung gestellt werden, wie zum Beispiel die Verschriftlichung der ausschließlich visuell wahrnehmbaren Inhalte. Diese Alternativen müssen wiederum den formatspezifischen Richtlinien für die barrierefreie Gestaltung genügen.

Einen Sonderfall stellen **Sondernotationen**, wie zum Beispiel, Mathematik- und Chemieschrift oder Musiknoten, dar: Soweit möglich sollen barrierefreie Sondernotationen genutzt werden.

2.2.3. Elektronisch gestützte Systeme

Nr.	Anforderung
2.7	Die erforderlichen Funktionen der eingesetzten eLearning-Plattform sind barrierefrei gestaltet.
2.8	Lern- und Fachsoftware sowie Apps sind barrierefrei gestaltet.

Die Anforderungen an elektronische Systeme sind dann zu berücksichtigen, **wenn die Nutzung dieser Angebote eine Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme** an der Weiterbildungsveranstaltung ist.

Zudem müssen für die Bewertung der Barrierefreiheit nur Funktionen betrachtet werden, die benötigt werden (z.B. Kommunikation mit den Tutoren*innen, Herunterladen von Teilnehmerunterlagen, Aufgabenabgabe, Gruppenarbeit, usw.).

2.2.4. Personal

Nr.	Anforderung
2.9	Dozenten*innen, die Präsenzveranstaltungen leiten, wurden zielgruppengerecht sensibilisiert und geschult.
2.10	Die Ersteller*innen /Bearbeiter*innen von Teilnehmerunterlagen wurden zielgruppengerecht in der Erstellung barrierefreier Dokumente geschult.

Sowohl Dozenten*innen als auch diejenigen Mitarbeiter*innen, die das Lehrmaterial erstellen und bearbeiten, müssen sich mit den grundlegenden Bedarfen blinder und sehbehinderter Menschen sowie mit den sich hieraus ergebenden Gestaltungsanforderungen vertraut gemacht haben.

2.3. Anforderungen an Phase 3: Prüfungen

2.3.1. Vorbereitung

Nr.	Anforderung
3.1	Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme an Prüfungen werden rechtzeitig und verbindlich geklärt.
3.2	Die eingesetzten elektronischen Systeme können vom Teilnehmer im Vorfeld in Verbindung mit seinen benötigten assistiven Technologien erprobt werden.

Zur **Vorbereitung auf die Prüfungsphase** ist es wichtig, dass frühzeitig mögliche Nachteilsausgleiche für die Prüfung ermittelt und mit dem Prüfungsausschuss verbindlich vereinbart werden. Die Prüfungsteilnehmer*innen wiederum müssen auf ihre Verpflichtungen hingewiesen werden, wie zum Beispiel den selbstständigen Antrag auf Prüfung oder die Darlegung des individuellen Nachteilsausgleichs inklusive erforderlicher Nachweise.

Es ist wichtig, dass die grundsätzlichen Informationen zu Prüfungen vor der Anmeldung des Teilnehmers in Form einer barrierefrei verfügbaren Prüfungsordnung vorliegen.

Sofern Prüfungen elektronisch z.B. webbasiert oder softwaregestützt absolviert werden müssen, ist es wichtig, dass Prüfungsteilnehmer*innen im Vorfeld die Gelegenheit bekommen, die eingesetzten Systeme im Zusammenspiel mit den assistiven Technologien zu erproben.

2.3.2. Nachteilsausgleichregelungen

Nr.	Anforderung
3.3	Die Prüfungsorganisation steht nicht im Widerspruch zum individuellen Bedarf der Prüfungsteilnehmer*innen.
3.4	Die Prüfungsgestaltung steht nicht im Widerspruch zum individuellen Bedarf der Prüfungsteilnehmer*innen.

3.5	Behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel sind zur Prüfung zugelassen.
-----	---

Regelungen zum Nachteilsausgleich dienen dazu, dass die Behinderung der Prüfungsteilnehmer*innen keine negativen Auswirkungen auf den Prüfungsverlauf bzw. das Prüfungsergebnis hat. Um eine gleichberechtigte Teilnahme an einer Prüfung zu gewährleisten, müssen sowohl die Prüfungsorganisation (z.B. Ort der Prüfung, Gruppen- oder Einzelprüfung) als auch die Prüfungsgestaltung (z.B. Prüfungsdauer, Form der Prüfung oder Aufgabengestaltung) analysiert werden. Die Maßgabe ist, dass Organisation und Gestaltung der Prüfung nicht in einem Widerspruch zur Behinderung der Teilnehmer*innen stehen.

Daher müssen bei Bedarf angemessene und gleichwertige Alternativen gefunden werden. **Angemessen sind Maßnahmen, die die behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen. Gleichwertig sind diese Maßnahmen dann, wenn sie die fachlich-qualitativen Anforderungen nicht verringern.**

Neben assistiven Technologien gehört zum Beispiel auch ein PC/ Laptop zu behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmitteln.

2.3.3. Prüfungsunterlagen

Nr.	Anforderung
3.6	Die Prüfungsunterlagen stehen in einem barrierefreien Format zur Verfügung.

Die Prüfungsunterlagen müssen den formatspezifischen Richtlinien für Barrierefreiheit genügen.

2.3.4. Prüfer

Nr.	Anforderung
3.7	Bei (internen) Prüfungen wurden die Prüfer*innen zielgruppengerecht sensibilisiert und geschult.

Prüfer*innen müssen sich mit den grundlegenden Bedarfen blinder und sehbehinderter Menschen vertraut gemacht haben.

3. Spezifische technische Richtlinien

3.1. Vorbemerkung

Die spezifischen technischen Richtlinien gliedern sich in die vier grundlegenden Medien, mit denen Inhalte vermittelt werden können:

- (1) Dokumentenbasiert
- (2) Webbasiert
- (3) Softwarebasiert
- (4) Ausschließlich visuell wahrnehmbare Medien.

Für jedes Medium werden mögliche **Anwendungsbereiche** innerhalb des Weiterbildungsprozesses genannt. Diese kursorische Auflistung dient zur Bestimmung der zu prüfenden Elemente.

Mit den **Prüfverfahren** werden die technischen Standards und Normen genannt, mit denen sich die Qualität der barrierefreien Gestaltung des Mediums bewerten lässt. Die genannten **Belege** dienen als Nachweis der Barrierefreiheit, um ein Weiterbildungsangebot auf der iBoB-Plattform anzumelden.

Wenn einzelne Elemente den technischen Anforderungen an Barrierefreiheit nicht genügen, besteht in Einzelfällen die Möglichkeit **Alternativen** zu dem üblichen Verfahren einzusetzen.

Die technischen Richtlinien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Falls andere als die genannten Prüfverfahren die Qualität der Barrierefreiheit angemessen nachweisen können, sind diese Verfahren nicht ausgeschlossen. Ebenso dienen die genannten Alternativen nur als erste Orientierung.

Sowohl die akzeptierten Alternativen als auch die weiteren Prüfverfahren müssen den grundlegenden Prinzipien der Barrierefreiheit (wahrnehmbar, bedienbar, verständlich, robust) genügen und die Teilnahme blinder und sehbehinderter Menschen an einer Weiterbildung gewährleisten können.

3.2. Richtlinien für die Gestaltung barrierefreier Dokumente

Anwendungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentenbasierte Verfahren (z.B. Anmeldung, Vertragsabschluss) • Dokumentenbasierte Informationsvermittlung (z.B. Kursinformationen, Lehrmaterialien) • Alternativen für nicht-textbasierte visuelle Lehrmaterialien
Mögliche Dateiformate	<ul style="list-style-type: none"> • Office-Dateien (z.B. Word, Excel, PowerPoint) • PDF • HTML
Anerkannte Prüfverfahren	WCAG 2.0/ EN 301549, PDF/UA, PDF-WCAG, iBoB-Checklisten
Belege	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbericht, einschließlich dem geprüften Dokument • Bericht eines heuristischen Prüfverfahrens, einschließlich dem geprüften Dokument • Repräsentative Dokumente
Akzeptierte Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> • Braille, Großdruck (Einzelfalllösung bzw. zusätzliches Angebot) • Format-/ Medienwechsel, wenn das Ausgangsformat nicht bzw. zu aufwendig umgesetzt werden muss (grafisches PDF) • Digitales Format anstelle von Papierformaten
Hinweis	Sofern eine der akzeptierten Alternativen angeführt wird, empfiehlt es sich, Interessenten*innen Probeexemplare des Lehrmaterials anzubieten.

3.3. Richtlinien für die Gestaltung barrierefreier webbasierter Inhalte

Anwendungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Webbasierte Verfahren (z.B. Anmeldung, Vertragsschluss) • Webbasierte Informationen (z.B. Kursinformationen) • Webbasiertes Lernen (z.B. Lehrinhalte, Kursverlauf)
Anerkannte Prüfverfahren	WCAG 1.0 (AA), WCAG 2.0, BITV
Beleg	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbericht, einschließlich der geprüften URL • BITV-Selbsttest • Bericht eines heuristischen Prüfverfahrens • Nennung der für die Teilnahme erforderlichen Funktionen, einschließlich der URL
Akzeptierte Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> • Ersetzung erforderliche Funktionen durch angemessene Alternativen (z.B. Chat-Funktionen durch E-Mail-Kommunikation) • Ersetzung durch ein anderes Medium (z.B. dokumentenbasiertes Formular statt Webformular)
Hinweis 1	Im Fokus stehen die für die Teilnahme erforderlichen Informationen und Funktionen, nicht das vollständige webbasierte Angebot.
Hinweis 2	Sofern eine der akzeptierten Alternativen angeführt wird, empfiehlt es sich Interessenten*innen einen Gastzugang anzubieten.
Hinweis 3	Vgl. Anforderung 2.3 Rücktrittsrecht

3.4. Richtlinien für die Gestaltung barrierefreier softwarebasierte Inhalte

Anwendungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Software-Schulung • Softwarebasiertes Lernen (Lehrinhalte, Kursverlauf)
Anerkannte Prüfverfahren	WCAG 2.0/ EN 301539, DIN EN ISO 9241-171
Beleg	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbericht • Selbsttest nach anerkannten Prüfverfahren • Vergleichbare, alternative Prüfverfahren • Bericht eines heuristischen Prüfverfahrens • Ggf. Herstellerangaben
Akzeptierte Alternativen	Sofern die Software nur textbasierte Lehrinhalte vermitteln soll, können diese möglicherweise durch ein anderes Medium ersetzt werden.
Hinweis 1	Sofern die Nutzung der Software wesentlicher Bestandteil des Lehrinhalts ist, kann die Software nicht ersetzt werden.
Hinweis 2	Es empfiehlt sich bei Fachsoftware grundsätzlich, Interessenten*innen im Vorfeld die Software probenhalber zur Verfügung zu stellen.
Hinweis 3	Vgl. Anforderung 2.3 Rücktrittsrecht

3.5. Richtlinien für die Erstellung barrierefreier Alternativen für nicht-textbasierte, visuelle Lehrmittel

Anwendungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Videos, Animationen etc. • Präsentationen • Grafiken, Schaubilder, Modelle etc. • Tafelbilder, Flipcharts etc.
Anerkannte Prüfverfahren	(iBoB-Checkliste)
Beleg	Repräsentatives Beispiel für eines der genutzten visuellen Lehrmittel und die hierzu angebotene Alternative
Hinweis 1	Die textbasierten Alternativen unterliegen den spezifischen Richtlinien (Dokumente, Web, Software)
Hinweis 2	Zusätzliche taktile Alternativen unterliegen den Anforderungen an die Gestaltung taktiler Grafiken.

4. Kontakt

Wenn Sie Fragen zum Anforderungsprofil „Barrierefreie Weiterbildung“ haben, Ihre Angebote für die iBoB-Weiterbildungsplattform auf Barrierefreiheit prüfen möchten, oder Sie sich für das Projekt iBoB interessieren, dann nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Ansprechpartner

- Projektleitung: Klaus Winger
- Projektmanagement: Ursula Müller, Frauke Onken
- „Barrierefreie Weiterbildung“: Anja Fibich, Frauke Onken

Kontaktdaten

Projekt iBoB, inklusive berufliche Bildung ohne Barrieren
c/o Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.
(DVBS)

Frauenbergstraße 8, 35039 Marburg

- Telefon: 06421 94888-33
- E-Mail: ibob@dvbs-online.de
- Webseite: <http://ibob.dvbs-online.de>
- iBoB-Weiterbildungsplattform: <http://weiterbildung.dvbs-online.de>
- Facebook: <https://www.facebook.com/ProjektIBOB/>